



Satzung der Stadt Quickborn

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Asylsuchenden sowie Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz — LDSG -) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose, Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Asylsuchende und sonstige ausländische Flüchtlinge werden Gebühren erhoben.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich entweder im Eigentum der Stadt Quickborn befinden, für diesen Zweck angemietet bzw. in einer anderen Form für die Unterbringung vorgesehen wurden.

§2

Gebührenpflichtiger Personenkreis

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen oder deren gesetzliche Vertreter, die in den Unterkünften untergebracht sind.
Ehepaare und in ehelicher Gemeinschaft lebende Paare haften gesamtschuldnerisch.

§3

Bemessung der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Größe der Wohnfläche, Dauer der Benutzung und Zahl der eingewiesenen Personen zu Grund zu legen. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr beträgt die abzurechnende Wohnfläche je Person max. 25 qm. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

(2) Die Gebühr wird auf 20,67 € je m² Wohnfläche (inkl. Gemeinschaftsfläche wie Küche, Bad etc.) und Monat festgesetzt. In der Benutzungsgebühr sind folgende Nebenkosten enthalten:

- verbrauchsunabhängige Betriebsnebenkosten
- Möblierung
- Verwaltungskosten

Nicht enthalten sind die Kosten für Heizung und Strom.

(3) Die Stadt Quickborn zahlt grundsätzlich sowohl die Stromkosten als auch die Heizkosten für die Unterkunft.

(4) Zusätzlich zu den unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren ist je untergebrachte Person monatlich ein Pauschalbetrag für Heizkosten und Stromkosten zu zahlen.

Für die Heizkosten ist ein Betrag in Höhe von 45,00 € für einzelne Personen zu zahlen. Bei Familien ist ein Betrag in Höhe von 45,00 € für den/die Familienvorsteher/-in zzgl. 10,00 € für jeden weiteren direkten Angehörigen zu zahlen. Die Stromkosten werden in Höhe des jeweils im Regelbedarf für eine Person berücksichtigten Stromkostenanteils erhoben. Dieser wird jeweils zum 01.01. eines Jahres angepasst.

(5) Bei einer möglichen pensionsähnlichen Unterbringung findet § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung keine Anwendung. Die Gebühr wird dann in Höhe der Stadt entstehenden Kosten erhoben.

(6) Auf Antrag kann im Einzelfall die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeute, ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Benutzungsgebühr kann weiterhin auf Antrag um 30 von Hundert für die Zeit einer beruflichen oder schulischen Ausbildung (längstens für insgesamt 36 Monate) und für die Zeit einer entgeltlichen Beschäftigung längstens für den Zeitraum von 12 Monaten in einem Gesamtzeitraum von 36 Monaten ermäßigt werden. Die Ermäßigung bzw. der Erlass setzt insbesondere die Vorlage der Einkommensnachweise voraus und gilt ab dem Monat der Antragstellung. Der Tatbestand einer Gebührenermäßigung / Verzicht liegt nicht vor, sofern andere, vorrangige Leistungspflichtige (z.B. Träger von Sozialleistungen) heranzuziehen sind.

§4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung gemäß der Einweisungs- oder Umweisungsverfügung. Von diesem Zeitpunkt an wird der eingewiesenen Person ein Platz in der Unterkunft zur Verfügung gestellt und das Nutzungsrecht begründet.

(2) Die Einweisung endet durch eine Beendigungsverfügung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit der vollständigen Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren dieser Satzung vollständig zu entrichten.

§5

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr ist bis zum 10. Tag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 03. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist zwangsweise eintreibbar. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243) in der aktuellen Fassung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen entsprechende Anwendung.

§6

Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Quickborn sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Quickborn bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (4) Die Stadt Quickborn ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.
- (5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt eine Haus- und Benutzungsordnung.

§

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die für die Verwaltung ihrer Unterkünfte und die zur Ermittlung und Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der unterzubringenden Personen zu erheben und zu verarbeiten (§§ 11 und 13 des Landesdatenschutzgesetzes —LDSG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen, Geburtsdaten, Verwandtschaftsverhältnisse, Herkunft, Gründe und Rechtsgrundlagen für den Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Quickborn, Adresse und Daten der Zuweisung der Unterkunft. Die Daten werden direkt von den Betroffenen oder insbesondere von den Ordnungsbehörden erhoben.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Aufnahme von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Asylsuchenden sowie Flüchtlingen vom 07.07.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn, 27.02.2020



Thomas Köppl
Bürgermeister